

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 23/21

Würzburg, 28.10.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.03.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Rieneck

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Rieneck	3609/2	Gebäude- und Frei- fläche	Karl-Keßler-Weg 5	0,0973	5595

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges Wohnhaus, nicht unterkellert, mit einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss sowie einem Flachdach, Bj. 2010, Wohnfläche ca. 230,14 m², Keine Innenbesichtigung, die unfertige Baukonstruktion lässt darauf schließen, dass Baumängel und Bauschäden vorhanden sind. Diese vermuteten Mängel und Schäden werden grob auf 50.000 € geschätzt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Betrag ist zusätzlich, zu den bereits angesetzten Kosten für die fehlenden Restarbeiten in Abzug zu bringen.;

Verkehrswert: 330.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.